[illegible] Verbey [illegible] Vor [illegible]
Churz Verwesens Zeit, der Trouble verhome,
Vnd Vrsach Zu dem die Militie muß [illegible]
Zu nehmen bewogen haben, Welche Volgents
gnuegsamben mit Ehrgemelten Herr, Oberen
vnd Vorstehern von dem Wirtschafften
nun offen Rueb, damit aber Statt gegen
aber Ehrgesetzy Evbl. Obrigkeiten: vnd von
denen Widerwertigen dessen Ihrigen Herrn
Zu gnedigsten Wirtschafften machende,
Als ist dero ernstliches ahn Vnderthanen
Vorgewendet, alle, vnd jede die
nachtheiligkeiten sich hierunder [illegible]
thuenden, Zuentwerffen, Vnd Evbl.
O: Obrigkeit Zu gehorsamben Nachle-
bung Zu Erhaltung, Zu Aufnehmung
Ihres Conceptes mit der Ihrigen ahn
Leib- und Lebens Straff, Inmaßen
sich ahn Ihren Rechtlichen Judicio, anmas-
sende vorbehalten.